



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

L. Stück.—Ausgegeben und versendet am 31. Dezember 1916.

Inhalt: 265. Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens. — 266. Kundmachung betreffs Einschränkung des Fleischverbrauches. — 267. Schlachtordnung für die Schlachtstätte in Wielgomłyny. — 268. Schlachtordnung für die Schlachtstätte in Kruszyna. — 269. Kundmachung über die zulässige Anzahl von Schlachttieren im Monate Jänner 1917. — 270. Eröffnung des Etappen - Post - und Telegraphenamtes I. Klasse in Koniopol. 271. Erweiterung des Dienstbetriebes bei den Etappenpostämtern II. Klasse. — 272. Regelung des Verkaufes von Petroleum. 273. Weideverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen. — 274. Todesurteil. — 275. Richt - und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat Januar 1917.

265.

Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

E. № 775 K. G.

(M. G. G. Erlass IX. № 74060/16).

16

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet, dem zufolge Allerhöchster

332
~~232~~
Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

- a) volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,
- b) gerichtliche Unbescholtenheit,
- c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift.
- d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
- e) Verpflichtung, mindestens 4 Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen-nebst den normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage pro Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die bezüglichlichen, an das k. u. k. Militärgeneralgouvernement gerichteten Gesuche haben bis 26 Jänner 1917 beim Kreisgendarmeriekommando Noworadomsk einzutreffen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugniss etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

R E V E R S.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum.

Unterschrift.

2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

266.

Kundmachung betreffs Einschränkung des Fleischverbrauches.

№ 27164.

An die Stadtverwaltung in Noworadomsk und an alle Gemeindevorsteher.

Im Nachhange zur Kundmachung vom 24. November 1916 № 24643 gestattet das k. u. k. Kreiskommando die Schlachtung von Haustieren aus den Gemeinden Kruszyna und Mykanów in der Schlachtstätte in Kruszyna und aus den Gemeinden Kobiele, Maluszyn, Wielgomłyny und Żytno in der Schlachtstätte in Wielgomłyny.

Infolgedessen sind in der im Amtsblatte vom 9. Dezember 1916 Stück XLVII. unter № 264 verlautbarten Schlachtordnung für das Schlachthaus I. in Noworadomsk im § 1. die Gemeinden: Kobiele und Wielgomłyny, in der Schlachtordnung für das Schlachthaus in Koniecpol die Gemeinden: Maluszyn und Żytno und in der Schlachtordnung für das Schlachthaus in Wancerzów die Gemeinden: Kruszyna und Mykanów zu streichen.

Die Kundmachung ist möglichst allgemein zu verlautbaren.

267.

Schlachtordnung für die Schlachtstätte in Wielgomłyny.

§ 1.

Die Schlachtung von Ochsen, Kühen, Stieren, Jungvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus den Gemeinden: Kobiele, Maluszyn, Wielgomłyny und Żytno ist nur in der Schlachtstätte in Wielgomłyny gestattet.

Die §§ 2 bis § 13. einschliesslich lauten wie in der Schlachtordnung für das Schlachthaus in Noworadomsk, welche Schlachtordnung im Amtsblatte vom 9. Dezember 1916 Stück XLVII verlautbart wurde.

Die §§ 14 und 15. lauten wie in der im obzietierten Amtsblatte veröffentlichten Schlachtordnung für das Schlachthaus in Koniecpol.

268.

Schlachtordnung für die Schlachtstätte in Kruszyna.

§ 1.

Die Schlachtung von Ochsen, Kühen, Stieren, Jungvieh, Kälbern, Schweinen,

334
~~254.~~
Schafen und Ziegen aus den Gemeinden: Kruszyna und Mykanów ist nur in der Schlachtstätte in Kruszyna gestattet.

Die §§ 2. bis 13 einschliesslich lauten wie in der Schlachtordnung für das Schlachthaus in Noworadomsk, welche Schlachtordnung im Amtsblatte vom 9. Dezember 1916 Stück XLVI. verlautbart wurde.

Die §§ 14 und 15 lauten wie in der im obzitierten Amtsblatte veröffentlichten Schlachtordnung für das Schlachthaus in Koniecpol.

269.

Kundmachung über die zulässige Anzahl von Schlacht- tieren im Monate Jänner 1917.

Mit Bezugnahme auf die Kundmachung vom 24. November 1916 Exh. 24643 betreffs die Einschränkung des Fleischverbrauches wird für den Monat Jänner 1917 die zur Schlachtung zulässige Anzahl von Tieren folgendermassen festgesetzt:

- 1) im Schlachthause in Noworadomsk 40 Stück Rinder, 8 Schafe und 160 Schweine,
- 2) im Schlachthause in Koniecpol 40 St. Rinder, 4 Schafe und 20 Schweine,
- 3) im Schlachthause in Przyrów 8 Stück Rinder, 4 Schafe und 40 Schweine,
- 4) im " Wancerzów 8 " " 4 " " 20 "
- 5) in der Schlachtstätte in Brzeźnica 4 " " 4 " " 20 "
- 6) in " Działoszyn 8 " " 4 " " 20 "
- 7) in " Kruszyna 4 " " " " " 12 "
- 8) in " Wielgomłyny 8 " " " " " 20 "

270.

Eröffnung des Etappen - Post - und Telegraphenamtes I. Klasse in Koniecpol.

E.№ 2163/IV Adj.

Am 21. Dezember 1916 wurde das Etappen-Post-und Telegraphenamnt I. Klasse in Koniecpol (Kreis Noworadomsk) mit demselben Wirkungspreise, wie die übrigen Etappen-Post-und Telegraphenamter I. Klasse, eröffnet.

Dem Postbezirke des Etappen-Post-und Telegraphenamtes Koniecpol werden nachstehende Gemeinden samt den zugehörigen Dörfern, Kolonien, u. s. w. zugeteilt:

Gemeinde Koniecpol, Kreis Noworadomsk, bisheriger Postbezirk: Kłomnice.

„	Dąbrowa	„	Noworadomsk	„	„	„
„	Przyrów	„	Noworadomsk	„	„	„
„	Potok złoty	„	Noworadomsk	„	„	Rudniki.
„	Chrzastów	„	Włoszczowa	„	„	Włoszczowa.
„	L e l ó w	„	Włoszczowa	„	„	Szczekociny.

271.

Erweiterung des Dienstbetriebes bei den Etappenpostämtern II. Klasse.

E. № 2070/II Adj.

Ad A.O.K. Tel. Nr. 54.816 vom 10. Dezember 1916 wurden die Etappenpostämter II. Klasse im Kreise Noworadomsk u. zw. Kłomnice, Nowa Brzeźnica und Rudniki mit der Annahme und Abgabe amtlicher Sendungen gemäss Dienstbuch E- 47, Pkt. 2a betraut.

Hiezu gehören die von Kommandos, Militär- und Zivilbehörden,- Aemtern- u. Anstalten aufgegebenen gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefpostsendungen aller Art, Briefe mit Wertangabe und Pakete mit und ohne Wertangabe bis zum Einzelgewicht von 10 kg.

Die Aufnahme des erweiterten Wirkungskreises erfolgt mit 1. Jänner 1917.

272.

Regelung des Verkaufes von Petroleum.

№ 27.223.

Um eine genauere Kontrolle und Evidenz des verkauften Petroleums im Kreise Noworadomsk führen zu können, wurde der Firma Jakob Mittelman aus Noworadomsk die Bewilligung und Errichtung eines Büros für die Evidenzführung und Verteilung des Petroleums im Kreise Noworadomsk mit dem Sitz in Noworadomsk, Kaliskagasse 44 erteilt.

Die Tätigkeit dieses Büros wurde vom k. u. k. Kreiskommando durch besondere Bestimmungen geregelt.

Zwecks Durchführung der gedachten Kontrolle wird folgendes angeordnet:

1) Jeder Petroleum-Grosshändler ist verpflichtet, alle unter seiner Adresse in Noworadomsk eingelangten Petroleumtransporte sofort nach der Ausladung dem k. u. k. Kreiskommando (Kommerzielles Referat) zu melden und die vom k. k. Finanzwachpostenkommando in Noworadomsk bestätigten Frachtbriefe vorzuweisen.

2) Die Petroleum-Gross und Kleinhändler haben sich den Anordnungen dieses Büros, hinsichtlich der Evidenzführung und der Kontrolle des Verkaufes, sowie der Verteilung des Petroleums zu fügen.

3) „Das Büro für Petroleumverteilung“ besitzt neben dem Kreiskommando (Kommerzielles Referat) das ausschliessliche Recht zur Erteilung von Bescheinigungen zur Überfuhr von Petroleum, mit Ausnahme des für das Kreishilfskomitee bestimmten Petroleums, aus der Stadt Noworadomsk in die Bestimmungsorte des Kreises.

Die Überfuhr von Petroleum darf nur zwischen 6 Uhr früh und 9 Uhr abends erfolgen.

Petroleum welches ausserhalb dieser Zeit überfuhr wird, wird konfisziert.

4) Das richtige Antreffen des Petroleums im Bestimmungsorte, sowie dessen Verkauf muss von dem zuständigen Gendarmeriepostenkommando auf der von der Partei vorzuweisenden Bescheinigung des Büros bestätigt werden.

Die Partei hat daher das Einlangen des Petroleums in den Bestimmungsort dem Gendarmerieposten sofort zu melden.

5) Gewerbetreibende, sowie Grossgrundbesitzer können in, im vorhinein

336

~~236.~~

bestimmten Terminen Anweisungen zum Ankaufe grösserer, der Art und dem Umfange ihrer Betriebe entsprechenden, Mengen Petroleum erhalten, jedoch muss solcher Bedarf, begründet und bewiesen werden.

6) Das Büro ist berechtigt, zur Deckung der Auslagen für Administrationsspesen, Drucksorten, etc. von einem jeden angewiesenen Pad Petroleum vom Grosshändler 5 (fünf) Heller und von jedem anderen Abnehmer zehn Heller zu berechnen und einzuhoben.

7) Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

273.

Weideverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen.

Nr 24 866.

Trotz bereits ergangener Belehrungen und Verbote des Weidens von Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers mehren sich in letzter Zeit wieder derartige Fälle.

Abgesehen von dem Schaden, den die Eigentümer des Viehes durch das Überfahren von Tieren erleiden, weil das Kommando der Heersbahn hierfür keinen Ersatz leistet, wird hiedurch auch die Betriebssicherheit in einem nicht zu unterschätzenden Masse gefördert, da das Überfahren von Vieh leicht zu Zugsentgleisungen führen kann, welche umso eher vorkommen können, als die Geschwindigkeit der Züge mit 1. Oktober l. J. erhöht wurde.

Der Bevölkerung wird daher nochmals eindringlichst in Erinnerung gebracht, dass das Weiden des Viehes innerhalb der Bahngrundgrenzen sowie das Weiden in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht verboten ist und die Übertretungen dieses Verbotes an den Schuldtragenden wie auch an Eigentümern (Besitzern) des Viehes gemäss § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1916 Verordnungsblatt Nr 30 mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arrest bis zum 6 Monaten bestraft werden. Hiebei wird aufmerksam gemacht, dass im Falle der Beschädigung der Bahn oder gar eines Unglücksfalles der Schuldtragende (und der Eigentümer des Viehes) auch für den ganzen durch die Nichtbeachtung des Verbotes entstandenen Schaden, der mitunter sehr gross sein kann, nach den Grundsätzen des Zivilrechtes (Art. 1382-1385 Kod. Nap.) mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Als Sicherstellung für die Einbringung der Strafe und der eventuellen Ersatzansprüche wird das Vieh im Falle des Antreffens auf Bahngrund von den Organen der k. u. k. Heeresbahn gepfändet werden.

Das gepfändete Vieh wird bei gleichzeitiger Erstattung der Strafanzeige an das zuständige Kreiskommando dem nächsten Soltis bzw. Gemeindevorsteher in vorläufige Verwahrung übergeben, welcher dasselbe erst über Auftrag des Kreiskommandos ausfolgen darf.

274.

Todesurteil.

Nr 26858.

Zufolge Zuschrift des k. u. k. Militärgerichtes in Opatów vom 9. Dezember l. J. Nr 138/16 wird verlautbart:

Martin Litwin geb. in Bałtów, Gem. Pełkowice, 25 Jahre alt, zuständig nach Częstocice, röm. kath. ledig, Sohn des Michael und der Bojarska Tagelöhner in Swierna, wurde mit Urteil des Standgerichtes in Opatów vom 6. Dezember 1916 K.138/16 wegen Verbrechens des Raubes nach § 483 M. St. G. zum Tode durch den Strang verurteilt.

Dieses Urteil wurde am gleichen Tage in Opatów vollstreckt.

Warenbenennung	Grosshandel				Kleinhandel				H- Höchst- preis			
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Rb.	k.	Ge- wichts- einheit	K.	h.		Rb.	k.	
III. Mahl- und Schalprodukte; Brot:												
Weizenfeinmehl	für Städte	1 Pud	15	84	5	76	1 Pfund	—	42	—	15	} H.
"	für Landgem.	"	14	80	5	38	"	—	39	—	14	
Weizenbrotmehl	für Städte	"	11	80	4	29	"	—	32	—	11 ^{1/3}	} H.
"	für Landgem.	"	10	80	3	93	"	—	29	—	10 ^{1/2}	
Weizenvollmehl	"	"	—	—	—	—	"	—	—	—	—	
Weizenschrottmehl	"	"	—	—	—	—	"	—	—	—	—	
Weizengries	"	"	—	—	—	—	"	—	—	—	—	
Roggenbrotbackmehl	für Stadt	"	10	68	3	88	"	—	29	—	10 ^{1/2}	} H.
"	für Land.	"	10	68	3	88	"	—	29	—	10 ^{1/2}	
Roggenschrottmehl	für Stadt	"	7	84	2	85	"	—	22	—	8 ^{1/2}	} H.
"	für Land.	"	7	84	2	85	"	—	22	—	8 ^{1/2}	
Rollgerste gross	"	"	14	20	5	16	"	—	38	—	14	} H.
"	mitt.	"	11	80	4	29	"	—	32	—	11 ^{1/2}	
Rollgerste fein	"	"	—	—	—	—	"	—	—	—	—	
Hirse	"	"	—	—	—	—	"	—	—	—	—	
Buchweizen	"	"	—	—	—	—	"	—	—	—	—	
Reis	"	"	—	—	—	—	"	—	—	—	—	
Bruchreis	"	"	—	—	—	—	"	—	—	—	—	
Weizenbrot	"	"	—	—	—	—	"	—	32	—	11 ^{1/2}	} H.
Roggenbrot gebeutel	für Stad	"	—	—	—	—	"	—	24	—	09	
"	für Landgem	"	—	—	—	—	"	—	24	—	09	
Roggenschrottbrot	"	"	—	—	—	—	"	—	18	—	06 ^{1/2}	
Gem. Brot	"	"	—	—	—	—	"	—	—	—	—	
Gerstenmehl	"	"	—	—	—	—	"	—	—	—	—	
Roggenmischmehl	"	"	—	—	—	—	"	—	—	—	—	
Kartoffelmehl	"	"	—	—	—	—	"	—	—	—	—	
IV. Hülsenfrüchte.												
Erbsen ganz.	1 Pud	11	10	4	03	1 Pfund	—	30	—	11		
Erbsen geschr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Speisebohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier:												
Vollmilch	1 Quart	—	—	—	—	1 Quart	—	40*	—	14 ^{1/2}		
Magermilch	"	—	—	—	—	"	—	15	—	05		
Topfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Tischbutter	—	—	—	—	—	1 Pfund	3	40	1	24 ^{1/2}		
Kochbutter	—	—	—	—	—	"	3	—	1	09		
Käse hart	—	—	—	—	—	"	—	—	—	—	—	
Käse weich	—	—	—	—	—	"	—	50	—	18		
Rahm sauer	—	—	—	—	—	"	—	—	—	—	—	
Eier im Laden	—	—	—	—	—	1 St.	—	15	—	06 ^{1/2}		
" beim Produzenten	—	—	—	—	—	"	—	13	—	05		

*) Die Vollmilch muss einen Minimalfettgehalt von 3% enthalten.

Warenbenennung	Grosshandel				Kleinhandel					H- Höchst- preis	
	Ge- wichts- einheit	K	h.	Rb.	k.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Rb.		k.
VI. Spezereiwaren und Gewürze:											
Kaffe (roh)						1 Pfund	8	—	2	93	
„ (gebrannt)						„	10	—	3	64	
Zucker nichtraff.						„		76		28	
„ raffinirt i. Brod											
„ „ Würfel											
„ „ Staub						„		80		29	
„ „ Krist.											
Tee						„	15	—	5	45	
Kakao						„	12	—	4	36 ^{1/2}	
Schokolade gewöhnl.						„	12	—	4	36 ^{1/2}	
Salz weiss						„		12		04 ^{1/2}	
Salz grau						„		12		04 ^{1/2}	
Pfeffer						„	12	50	4	54	
Kümmel						„	1	80		65 ^{1/2}	
Speiseöl						„					
Essig						1 Quart		80		29	
Essigessenz											
VII. Gemüse.											
Kartoffel neue und alte	1 Pud				80	1 Pud	2			73	
„						1 Pfund		06		2	
Kraut											
Gelbe Rüben						„		10		3 ^{1/2}	
Rote Rüben						„		8		3	
Zwiebel						„		50		18	
Knoblauch						„	1	60		58	
Kren						„		20		7 ^{1/2}	
Sauerkraut						„		16		06	
Salat											
Spinat											
Kohlrüben						„					
Paradaisäpfel						„					
VIII. Obst.											
Birnen						1 Pfund					
Äpfel						„					
Pflaumen (gedörrt)	1 Pud					„		70		25 ^{1/2}	
Powidl	„					„		80		29	
IX. Getränke.											
Wein						1 Liter	3		1	09	
Bier	1 Flasche		46		16	1 Flasche		55		20	
Bier Export	„		60		21	„		70		26	
Branntwein											
Rum						1 l.	5	50	2		
Sodawasser						1 l.		22		08	

Warenbenennung	Grosshandel					Kleinhandel					H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Rb.	k.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Rb.	k.	
X. Schlachtvieh.											
Ochsen	1Pud	40	—	14	54 ¹ / ₂						
Stiere	"	40	—	14	54 ¹ / ₂						
Kühe	"	38	—	13	81 ¹ / ₂						
Jungvieh	—	36	—	13	—						
Kälber	—	—	—	—	—						
Schweine	"	60	—	21	82						
Schafe	"	30	—	10	96						
XI. Futtermittel.											
Heu (lose)	1Pud	1	20	—	43 ¹ / ₂	1Pud	1	40	—	51	H
Heu (gepr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stroh (lose)	"	—	80	—	29	"	—	90	—	33	H
Stroh (gepr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ölkuchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Pferdebohnen	"	5	30	1	93	"	—	16	—	7	
Kleie	—	—	—	—	—	—	—	09	—	3	
Häksel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
XII. Beheizungs-, Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.											
Brennholz hart m ³	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " Kl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " Pud.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brennholz weich m ³	—	—	—	—	—	1Pud	—	62	—	22 ¹ / ₂	
" " Pud.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Steinkohle Kor.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
" " Pud.	1Pud	—	70	—	25 ¹ / ₂	"	—	73	—	26 ¹ / ₂	
Petroleum	"	8	50	3	9	1Pfd.	—	28	—	10	
Brennspiritus	1Emr.	20	—	7	27 ¹ / ₂	1liter	1	70	—	62	
Zündhölzchen (Schwedische)	—	—	—	—	—	1Schacht	—	8	—	3	
Parafin Zindhölz. 200 St.	—	—	—	—	—	—	—	14	—	5	
gewöhnl. Stearinkerzen	—	—	—	—	—	1Pfd.	3	50	1	27 ¹ / ₂	
Parafinkerzen	—	—	—	—	—	"	3	—	1	09	
Schicht- u. Kernseife I Gatt.	—	—	—	—	—	"	—	—	—	—	
Gew. Seife II Gatt.	—	—	—	—	—	"	3	50	1	27 ¹ / ₂	
Gew. graue Seife	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kristallsoda	1Pud	16	—	5	82	1Pfd.	—	40	—	14 ¹ / ₂	
Amoniaksoda	"	26	—	9	45 ¹ / ₂	"	—	70	—	25 ¹ / ₂	
Koks	—	—	—	—	—	1Pud	1	35	—	49	

ANMERKUNGEN.

A.) Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronenwährung angenommen werden. Diese Verkäufer welche die Annahme der Kronen verweigern, werden strenge bestraft. Das Fordern der Bezahlung der Ware im russischen Gelde ist strengstens verboten.

Die oben festgesetzten Preise insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

341
21.

Die Verkäufer sind nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Aenderung der Handelskonjunktur und drgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Fordern der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reale Grundlage zu haben und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. N^o 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

B.) Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich ausserhalb der Stadt Noworadomsk zu Händen des k. u. k. Gendarmeriepostens und in der Stadt Noworadomsk zu Händen des k. u. k. Regierungskommissärs oder des k. u. k. Gendarmeriepostens eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar aber sind nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfs bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

Der k. u. k. Kreiskommandant
Franz Mussak m. p.
Oberst.

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung von ...

Die Untersuchungen wurden in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den folgenden Kapiteln dargestellt.

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung von ...

Die Untersuchungen wurden in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den folgenden Kapiteln dargestellt.

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung von ...

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung von ...

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung von ...